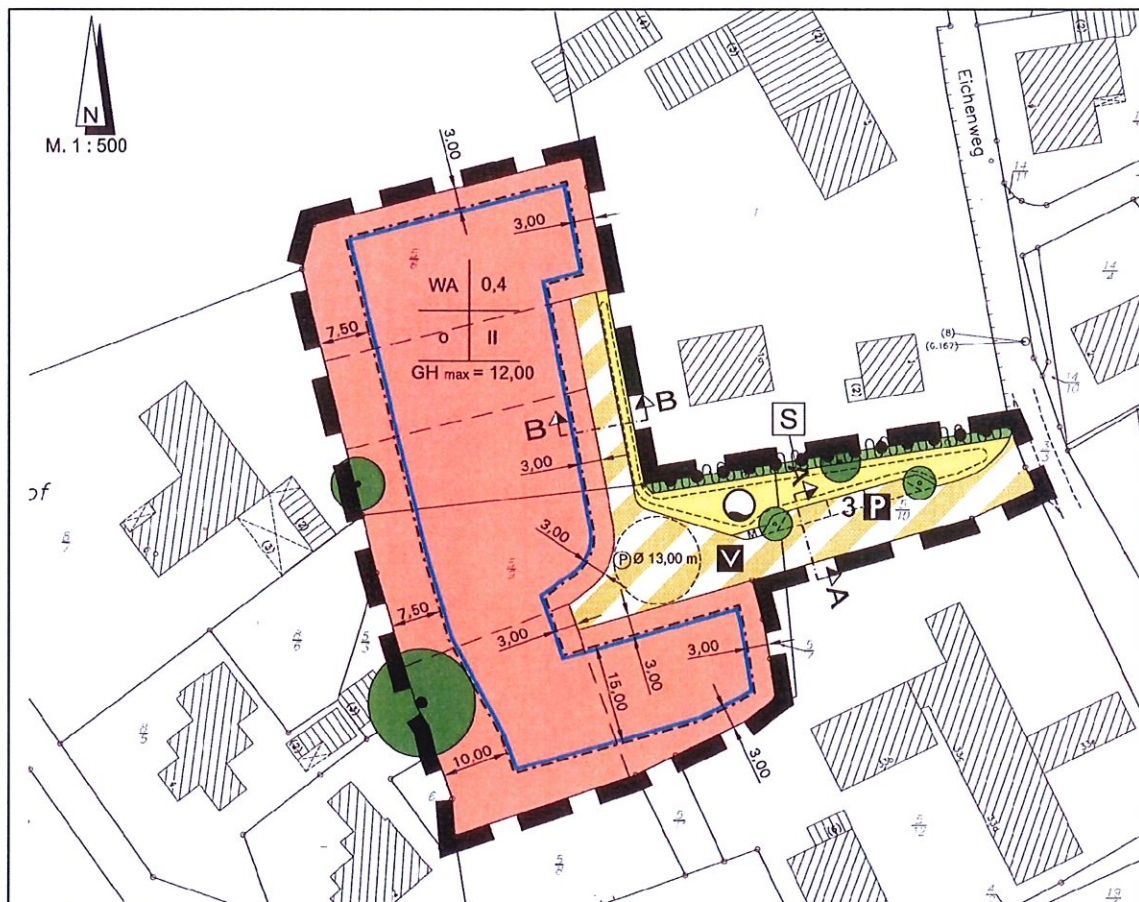


# B-Plan Nr. 6 der Gemeinde Groß Vollstedt „Wohnen am Eichenhain“

## Artenschutzrechtliche Kurzeinschätzung

Die Gemeinde Groß Vollstedt beabsichtigt auf einem derzeit brachgefallenen, ungenutzten Grünlandstandort die Errichtung von 5 Wohnhäusern zu ermöglichen und stellt dazu den Bebauungsplan Nr. 6 auf. Der Aufstellungsbeschluss für die Neuaufstellung ist von der Gemeindevertretung bereits gefasst worden. Der B-Plan wird als sogenannter B-Plan der Innenentwicklung aufgestellt. Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13 a BauGB liegen vor. Den aktuellen Auszug aus der B-Plan Satzung zeigt Abb. 1.



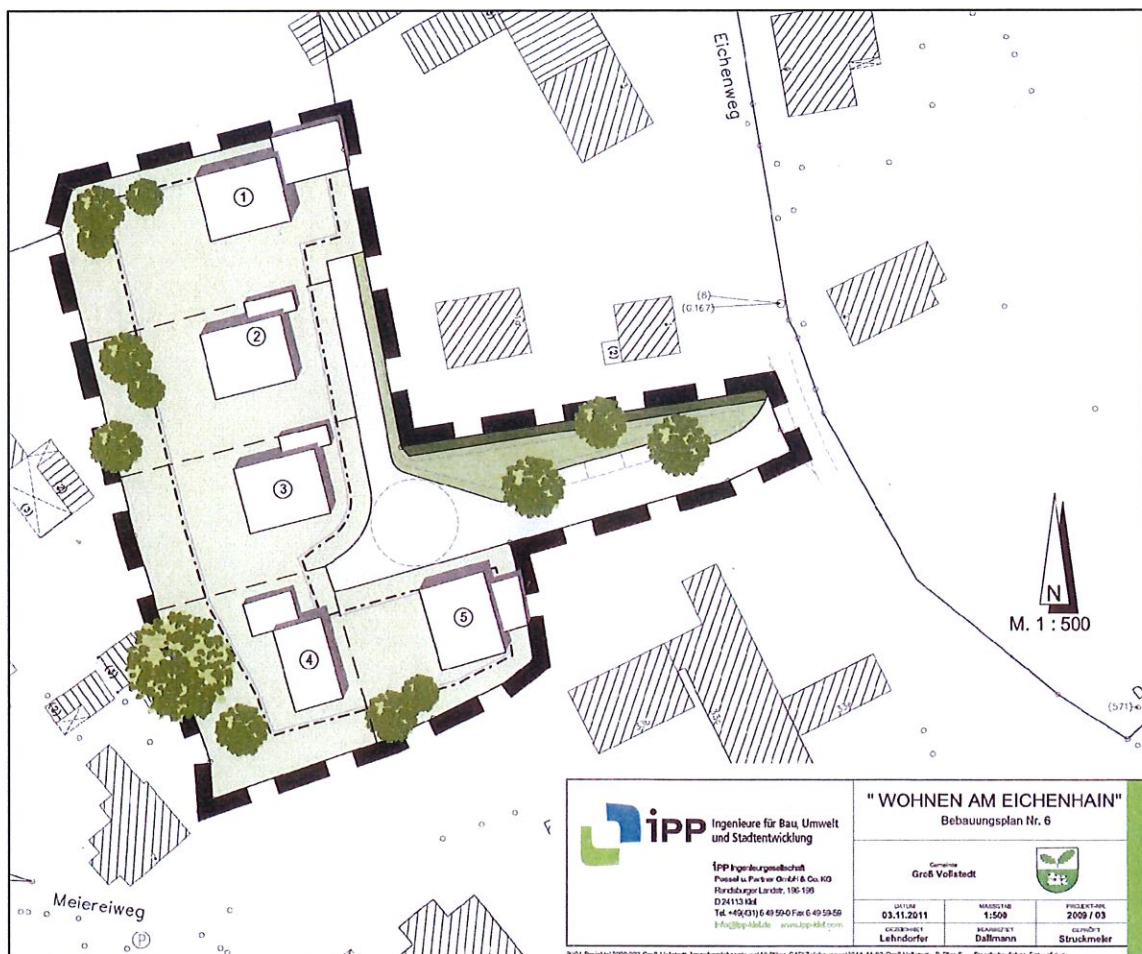
**Abbildung 1: Ausschnitt aus dem Satzungsbeschluss zum B-Plan Nr. 6 der Gemeinde Groß Vollstedt**

Die zur Überplanung vorgesehenen Flächen liegen in der historischen Ortsmitte westlich des Eichen- und östlich des Meiereiweges im rückwärtigen Bereich der Grundstücke Dorfstraße 31 und 33. Die Fläche wird im Norden durch Koppeln und landwirtschaftliche Nutzflächen begrenzt. Im Westen, Osten und Süden grenzen bereits WA-typische Nutzungen an. Die

benachbarte Hofstelle im Nordosten wird nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Sie haben eine Größe von rd. 0,5 ha.

Der angestrebten Nutzung entsprechend wird das Plangebiet flächendeckend als „allgemeines Wohngebiet“ festgesetzt. Dort werden 5 - 7 Grundstücke gebildet sowie bis zu 10 Wohneinheiten entstehen. Über die L 48 erfolgt die externe Erschließung, die interne erfolgt vom Eichenweg ausgehend über einen Wohnweg (Planstraße A), der in Sackgassenform mit Wendehammer ausgeführt, als öffentliche Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzt wird.

Einen aktuellen Entwurf der Planungen zeigt Abb. 2.



**Abbildung 2: Gestaltungsentwurf zum B-Plan Nr. 6 (IPP, Stand 03.11.2011)**

Innerhalb der Fläche sind drei ausgewiesene öffentliche Parkplätze vorgesehen, da die in Aussicht genommenen Grundstücksgrößen eher gering bemessen sind, und damit für den ruhenden Besucherverkehr eine Regelung vorzusehen ist.

Im B-Plangebiet werden öffentliche Grünflächen als Schutzgrün festgesetzt, um den Knickstreifen in einem Teilbereich zu sichern. Gleiches gilt auch für die vorhandenen großkronigen Bäume, die allesamt erhalten bleiben (vgl. Abb. 1 und 2). Außerdem werden



zur Gliederung des Verkehrsraumes zwei Bäume zur Einfassung der öffentlichen Parkplätze als Anpflanzung festgesetzt.

Im Plangebiet werden Flächen festgesetzt, die eine Versickerung der anfallenden Niederschlagswasser von den Verkehrsflächen ermöglichen. Durch die textlichen Festsetzungen wird gewährleistet, dass die Flächen nachhaltig ihre Rückhalte-, Filter- und Versickerungsfunktion wahrnehmen können.

Der vorliegende Beitrag soll der Abschätzung der Belange des besonderen Artenschutzes gem. § 44 (1) BNatSchG dienen. Hierzu erfolgte am 20.02.2012 eine Flächenbegehung zur Abschätzung des Lebensraumpotenzials für europarechtlich geschützte Arten. Außerdem wurde die LLUR-Datenbank nach verfügbaren Hinweisen abgefragt. Das Ergebnis findet sich in der Anlage.

**Vorkommen europäisch geschützter Arten** können im Plangebiet aus den Tiergruppen **Vögel** (alle Arten europäisch geschützt) und **Fledermäuse** (alle Arten europäisch geschützt) erwartet werden.

### **Fledermäuse**

An **Fledermäusen** dürften vor allem über der Brachfläche und am Rande der alten Laubbäume die typischen schleswig-holsteinischen Siedlungsfledermäuse zu erwarten sein, zu denen **Breitflügel- und Zwergfledermaus** gehören. Beide Arten beziehen ihre Wochenstuben in den Gebäuden des Siedlungsbereichs und dürften gelegentlich bei der Jagd entlang der begrenzenden Gehölzstrukturen im PG angetroffen werden. Für die Breitflügelfledermaus liegt ein Nachweis aus der LLUR-Datenbank aus der Nähe des PG vor (vgl. Anlage). Aufgrund des Fehlens geeigneter Quartiergebäude kann hier ein Quartiervorkommen der Art ausgeschlossen werden. Auch eine essentielle Bedeutung des als Nahrungshabitat ist sicher nicht gegeben. In der Eiche als auch in einem alten Obstbaum an der westlichen PG-Grenze konnten dagegen zahlreiche quartiergeeignete Strukturen (Höhlen- und Spalten) nachgewiesen werden. Dort ist zumindest mit dem Auftreten von Tageseinständen und Balzquartieren der Zwergfledermaus zu rechnen. Da jedoch alle quartierrelevanten Strukturen erhalten werden, liegt diesbezüglich keine Betroffenheit vor. Weitere regelmäßige Fledermausvorkommen sind im PG nicht zu erwarten. Die eigentliche Planfläche, nämlich die derzeit brachgefallene Offenlandfläche ist für Fledermäuse bis auf die gelegentliche Jagdnutzung weitgehend bedeutungslos. Quartiere oder andere für den Fortbestand der jeweiligen Lokalpopulationen essentielle Lebensraumstrukturen treten dort nicht auf.

**Kurzbewertung:** Das B-Plangebiet ist für Fledermäuse weitgehend bedeutungslos. Es dürften lediglich untergeordnete Jagdhabitats einzelner Individuen sowie möglicherweise

Einzelquartiere der kleinen Zwergfledermäuse in der alten Eiche oder dem Obstbaum zu erwarten sein. Das Artenspektrum ist als zwar typisch aber spärlich einzuschätzen. Die Bedeutung des B-Plangebiets wird für die Fledermausfauna als gering (in einem 5-stufigen Bewertungssystem würde dies der **zweitniedrigsten Wertstufe II** entsprechen) eingeordnet.

Betroffenheit: Es werden weder Quartiere noch bedeutende Jagdhabitats durch die Planungen beeinträchtigt. Beide Bäume, die zumindest eine potenzielle Eignung als Quartierträger besitzen, bleiben vom geplanten Eingriff ausgenommen. Eine relevante Betroffenheit der lokalen Fledermauspopulation kann ausgeschlossen werden.

Im Hinblick auf die Fledermausfauna werden durch die Realisierung der vorgesehenen Planungen somit keinerlei artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände verletzt.

### **Brutvögel**

Auf der Brachfläche sind aufgrund der geringen Ausdehnung und des hohen Störungspotenzials inmitten des Siedlungsraums gegenwärtig keine Brutvogelvorkommen anzunehmen. Lediglich in den randlichen Knick- und Gehölzstrukturen, die das B-Plangebiet z. T. umgeben sind einige anspruchslose Siedlungsvögel wie Ringeltaube, Amsel, Buchfink, Zilpzalp, Blau- und Kohlmeise und Heckenbraunelle zu erwarten. Insgesamt ist von einem Brutvogelinventar von höchstens 10 Arten auszugehen (Tabelle 1). Die beiden Nachweise aus der LLUR-Datenbank von Schleiereule und Turmfalke sind für das B-Plangebiet irrelevant, da beide Arten weder im Gebiet brüten (können) noch hier bedeutsame Jagdhabitats liegen.

Alle einheimischen Vogelarten sind gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützt. Streng geschützte Arten oder solche des Anh. I der EU-Vogelschutzrichtlinie treten dagegen ebenso wenig in Erscheinung wie gefährdete.

<b>Tab. 1: (Potenzielle) Brutvorkommen geschützter europäischer Vogelarten im B-Plangebiet Nr. 6 der Gemeinde groß Vollstedt.</b>
---

Ringeltaube, Zaunkönig, Heckenbraunelle, Amsel, Klapper- und Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Blau- und Kohlmeise, Buchfink.
--

Kurzbewertung: Die Brutvogelgemeinschaft des Standorts ist hinsichtlich der Arten- und Individuenzahl als geringwertig einzuschätzen. Das spärliche Randgrün bietet nur wenigen anspruchslosen Siedlungsvögeln einige wenige Brutmöglichkeiten. Lediglich die solitäre und markante alte Eiche als Brutplatz für Baumbrüter und als Nahrungshabitats als höherwertig einzustufen.

Betroffenheit: Alle potenziell vorkommenden Vogelarten zählen zu den häufigen mitteleuropäischen Brutvögeln, die gern und baum- und gebüschbestandene Lebensräume



im Siedlungsraum bewohnen und insgesamt als störungsunanfällig einzustufen sind. Bis auf einige wenige Gehölzbeseitigungen im Osten der Fläche bleiben die Nestträger und insbesondere die alte Eiche erhalten. Für alle mehr oder weniger betroffenen Brutvogelarten kann ein orts- und zeitnahes Ausweichen in die benachbarten Landschaftsräume angenommen werden, ohne dass die ökologische Funktionsfähigkeit der Gesamtlebensstätte maßgeblich eingeschränkt wird. Ein artenschutzrechtlicher Ausgleich für den Gehölzverlust ist daher nicht notwendig.

Damit es allerdings für die europäischen Vogelarten nicht zum Eintritt des **Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 S. 1 BNatSchG** kommen kann, sind alle Gehölzbeseitigungen sowie die Baufeldfreimachung grundsätzlich außerhalb der Vogelbrutzeit vom 01.10. bis 15.03. des Folgejahres vorzunehmen (**Bauzeitenregelung zur Vermeidung des Tötungsverbots gem. § 44 (1) S. 1**).

**Sofern die Bauzeitenregelung beachtet wird, stehen den Planungen nach gegenwärtiger Einschätzung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entgegen.**

Neumünster, den 27.02.2012

(Dipl. Biol. D. Hammerich)



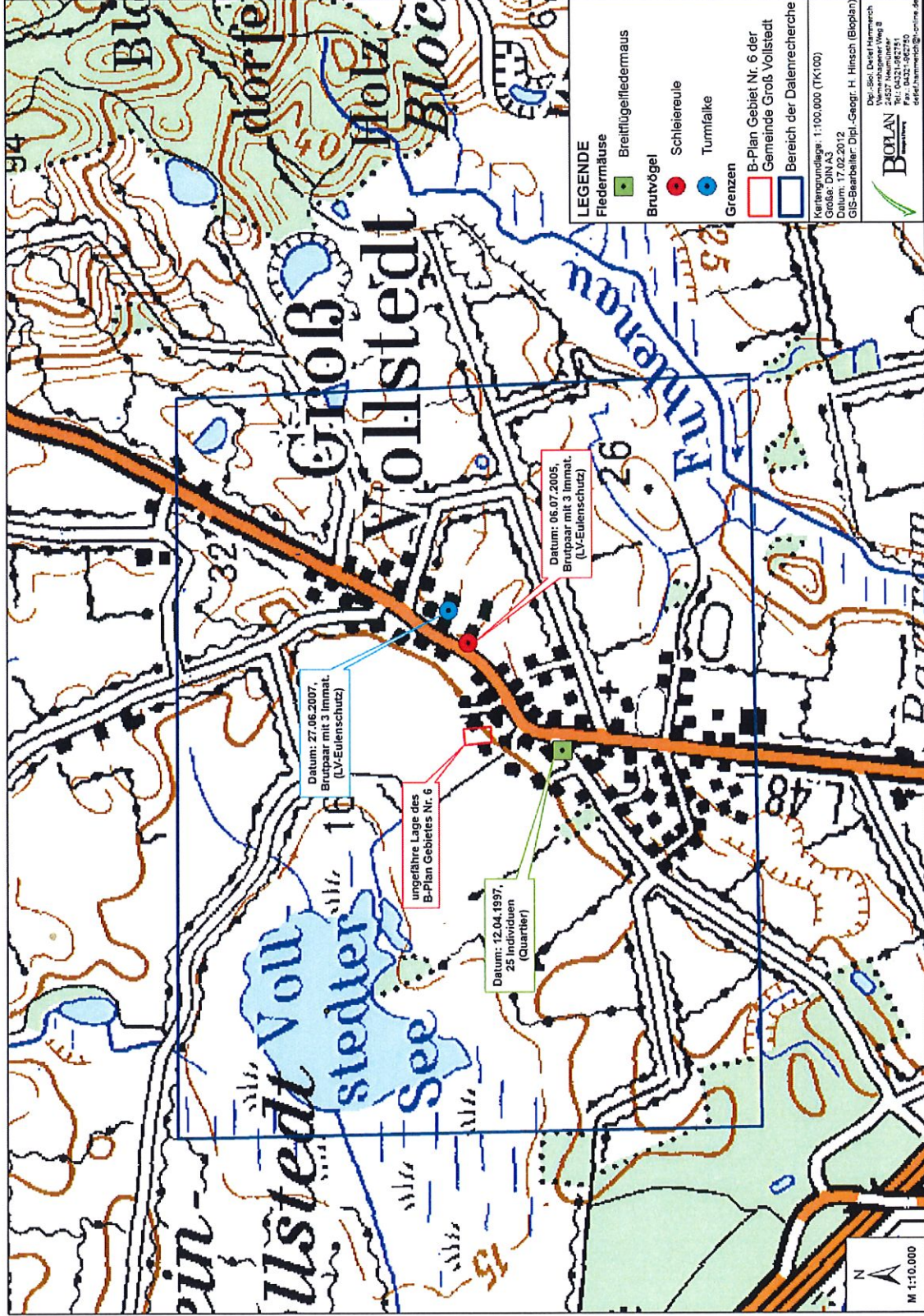
**BIOPLAN**  
Biologie & Planung

Detlef Hammerich, Dipl.-Biol.

Wernershagener Weg 8

24537 Neumünster

☎ 04321 – 96 27 51 o. 0173 – 912 76 10



Anhang: Ergebnisse der Datenrecherche aus der LLUR-Datenbank für das B-Plangebiet Nr. 6 der Gemeinde Groß Vollstedt